

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

1. EINLEITUNG: ZIEL DES KONZEPTS

Als Freie Evangelische Josua Gemeinde bieten wir ein vielfältiges Programm für Kinder und Jugendliche an. Ziel unserer Kinder- und Jugendarbeit ist ihre ganzheitliche Förderung: körperlich, seelisch, geistig, geistlich sowie gesellschaftlich. Der ganze Mensch soll entsprechend seiner Bedürfnisse und Begabungen gesehen, verstanden und gefördert werden. Für die optimale Entfaltung der nächsten Generation sorgen wir für ein Umfeld, das geprägt ist von Vertrauen und gegenseitigem Respekt, von Annahme und Sicherheit. Unsere Programme sind darauf ausgelegt, dass Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten Menschen heranreifen können, die in der Lage sind, gesunde Beziehungen zu anderen Menschen zu leben.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept zielt darauf ab, die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserer Gemeinde zu schützen und zu fördern. Wir verpflichten uns, eine sichere und unterstützende Umgebung für junge Menschen zu schaffen.

Unser Konzept basiert auf den Grundsätzen des christlichen Glaubens, den gesetzlichen Bestimmungen und den spezifischen Richtlinien des Bundes freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP).

2. GRUNDSÄTZE DES JUGENDSCHUTZES

2.1 Jugendschutz aus rechtlicher Perspektive:

Kinder und Jugendliche sind in besonderer Weise schutzbedürftig und haben ein Recht auf eine sichere und gesunde Entwicklung. Der Jugendschutz verfolgt das Ziel, sie vor körperlichen, seelischen und sozialen Gefahren zu bewahren und ihre Entwicklung zu fördern. Die rechtlichen Vorgaben lassen sich in mehrere zentrale Grundsätze unterteilen:

- **Schutz vor körperlicher und seelischer Gefährdung**

Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch sowie schädlichen Einflüssen durch Suchtmittel oder Medien geschützt werden.¹

- **Verantwortung von Eltern und Staat**

Die Erziehung der Kinder liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Der Staat hat jedoch eine Schutzpflicht und greift ein, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.²

- **Schutz vor schädlichen Medien und Einflüssen**

Damit Kinder altersgerecht aufwachsen können, gibt es Altersfreigaben und -beschränkungen für Filme, Computerspiele und andere Medien, um entwicklungsgefährdende Inhalte zu regulieren.³

- **Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**

Es gibt umfassende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, Menschenhandel und anderen Formen der Ausbeutung.⁴

¹ vgl. Jugendschutzgesetz (JuSchG) § 1, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 8a, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631

² vgl. Grundgesetz (GG) Art. 6, SGB VIII § 1

³ vgl. JuSchG §§ 12-15

⁴ vgl. Strafgesetzbuch (StGB) §§ 176-184, SGB VIII § 8a

- **Schutz in der Öffentlichkeit und im Freizeitbereich**

Bestimmte Regelungen gewährleisten, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in der öffentlichen Umgebung bewegen können. Dazu gehören Vorschriften zum Aufenthalt in Gaststätten, Clubs oder bei Veranstaltungen sowie der Schutz vor Alkohol- und Tabakkonsum.⁵

- **Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**

Neben dem Schutz wird auch die positive Entwicklung unterstützt. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Förderung.⁶

- **Prävention und Frühintervention**

Jugendschutz setzt nicht erst bei Problemen an, sondern soll vorbeugend wirken. Durch Aufklärung, Beratung und frühzeitige Hilfsangebote können Risiken minimiert werden.⁷

2.2 Jugendschutz aus biblischer Perspektive:

Jeder Mensch ist nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und besitzt damit eine unveräußerliche Würde und einen bedingungslosen Wert.⁸

Kinder und Jugendliche sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe innerhalb der Gesellschaft. Daher trägt sowohl die Familie als auch die Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihr Wohl und ihre Entwicklung. Auch die Bibel zeigt einen Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen in mehreren grundlegenden Aspekten:

- **Schutz der Schwachen und Verletzlichen**

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes vor Gefahren, Ausbeutung und Vernachlässigung. Die Bibel betont, dass es die Aufgabe der Gemeinschaft ist, Gerechtigkeit für sie zu schaffen und sich für ihr Wohl einzusetzen.⁹

- **Verantwortung der Eltern und der Gemeinschaft**

Eltern und die Glaubensgemeinschaft tragen eine gemeinsame Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche zu verantwortungsvollen und charakterfesten Menschen heranwachsen. Dies geschieht durch Erziehung, Belehrung und Vorbild.¹⁰

- **Gerechtigkeit und Ehrlichkeit im Umgang mit jungen Menschen**

Kinder und Jugendliche verdienen es, dass ihnen mit Respekt begegnet wird. Sie sollen nicht mutlos gemacht oder ungerecht behandelt werden, sondern in einem Umfeld aufwachsen, das ihre Würde wahrt und sie ermutigt.¹¹

- **Vermeidung von Versuchung und Missbrauch**

Ein besonderer Schwerpunkt des Schutzes liegt darauf, Kinder nicht in Gefahr zu bringen oder ihnen Schaden zuzufügen. Jegliche Form von Missbrauch oder Ausnutzung wird scharf verurteilt.¹²

- **Erziehung durch Führung, nicht durch Gewalt**

Erziehung soll nicht auf Einschüchterung oder Gewalt basieren, sondern auf liebevoller Anleitung, die zu Verantwortung und Reife führt.¹³

⁵ vgl. JuSchG §§ 4-9

⁶ vgl. SGB VIII §§ 11-14

⁷ vgl. SGB VIII §§ 14, 16

⁸ vgl. Gen 1,27; Ps 8,5-6; Dies deckt sich mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

⁹ vgl. Psalm 82,3-4; Jesaja 1,17

¹⁰ vgl. 5. Mose 6,6-7

¹¹ vgl. Kolosser 3,21; Sprüche 31,8-9

¹² vgl. Matthäus 18,6

¹³ vgl. Epheser 6,4

- **Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung**

Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Weisheit, ihrem Charakter und ihrem Glauben gefördert werden. Dies umfasst eine Erziehung, die ihnen hilft, eigenverantwortliche und gesunde Entscheidungen zu treffen.¹⁴

3. STRUKTUR UND VERANTWORTLICHKEITEN

3.1 Zentrale Umsetzung für die Gesamtgemeinde

Zur Umsetzung und Evaluation gibt es einen Jugendschutzbeauftragten¹⁵. In der Regel ist das der Leiter für das zentrale Ressort „Nächste Generation“. Er ist zuständig für die regelmäßige Evaluation des Konzeptes. Dies läuft wie folgt ab:

- **Jährlich** findet eine kurze Reflexion mit der Gemeindeleitung, dem Jugendschutzbeauftragten und den Leitern der Kinder- und Jugendarbeit statt.

Folgende Inhalte werden dabei besprochen:

- Gab es Vorfälle oder Unsicherheiten im letzten Jahr?
- Funktionieren die Meldewege?
- Haben alle Mitarbeiter eine aktuelle Schulung?
- Gibt es neue gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen?

Sollten die Ergebnisse dieser Reflexion es erfordern, werden von dem Jugendschutzbeauftragten Maßnahmen ergriffen.

- **Alle drei Jahre** findet eine große Überprüfung und Anpassung statt. Diese wird durch die Gemeindeleitung, den Jugendschutzbeauftragten und ggf. auch eine externe Fachkraft durchgeführt. Hierbei werden folgende Dinge besprochen:

- Entspricht das Konzept aktuellen Vorgaben?
- Praxiserfahrung: Funktionieren die Maßnahmen in der Realität? Gibt es Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitern oder Jugendlichen?
- Schulungsstand: Sind alle Schulungen aktuell? Sind neue Mitarbeiter ausreichend sensibilisiert?
- Präventionsmaßnahmen: Muss das Konzept um neue Risiken oder Herausforderungen erweitert werden?

Sollten die Ergebnisse dieser Reflexion es erfordern, wird das Kinder- und Jugendschutzkonzept überarbeitet und ein Schulungsplan für die Mitarbeiter erstellt.

- **Anlassbezogen** muss das Konzept ebenfalls überprüft werden. Dazu gehören Gesetzesänderungen, wichtige Rückmeldungen oder Vorfälle, die den Jugendschutz betreffen. Hierbei setzen sich ebenfalls die Gemeinde-leitung und der Jugendschutzbeauftragte zusammen.

Die Sitzungen werden protokolliert.

3.2 Umsetzung an den lokalen Standorten der Gemeinde

Das Umsetzen des Konzeptes an den jeweiligen Standorten der Josua Gemeinde obliegt den dort zuständigen Leitern für das Ressort „Nächste Generation“. Dazu zählen folgende Aufgaben:

¹⁴ vgl. Sprüche 22,6

¹⁵ Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument bei Funktionsbezeichnungen für Personen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jeweils mit gemeint.

- das Einsehen der erweiterten Führungszeugnisse (s.u.),
- die unterschriebenen Kodizes der Mitarbeiter einsammeln,
- Schulung der Mitarbeiter im Kinder- und Jugenddienst,
- Anlaufstelle sein bei Verdachtsfällen sowie
- Mitarbeitergespräche und eventuelle Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen von Mitarbeitern.

4. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

4.1 Allgemeines

Um den Jugendschutz gewährleisten zu können, arbeiten wir mit einer Reihe von präventiven Maßnahmen. Dazu gehört, dass wir bei unseren Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich auf Kriterien achten, die sie zu erfüllen haben.

Folgende Werkzeuge helfen uns, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen:

4.2 Einstieg in die Mitarbeit

Bevor jemand in der Kinder- oder Jugendkirche mitarbeiten kann, findet ein Gespräch¹⁶ zwischen dem Leiter der Jugend- bzw. Kinderkirche und dem potenziellen Mitarbeiter statt (oder bei Camps statt dem Einzelgespräch der Mitarbeitervorbereitungstag). Dabei wird der potenzielle Mitarbeiter darüber informiert, welche Erwartungen an ihn gestellt werden und welche Verantwortung mit der Mitarbeit verbunden ist.

Das Gespräch umfasst zwei zentrale Themen:

1. den persönlichen Hintergrund des potenziellen Mitarbeiters und
2. die Erwartungen der Gemeinde an ihre Kinder- und Jugendmitarbeiter.

Das Gespräch soll in einem lockeren und familiären Umfeld geschehen. Ziel ist, dass der potentielle Mitarbeiter spürt, dass uns einerseits das Kindeswohl sehr wichtig ist und dass wir ihm zugleich zuerst einmal grundsätzlich Vertrauen entgegenbringen, seine Mitarbeit erwünscht ist und wir ihn darin unterstützen.

Will die Person danach mitarbeiten, unterschreibt sie den Verhaltenskodex für unsere Kinder- und Jugendmitarbeiter.

Anschließend wird ihr ein Schreiben zum Beantragen des erweiterten Führungszeugnisses überreicht, das der dafür verantwortlichen Person vorgelegt werden muss.

4.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Für alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Kinder- und Jugendbereich der Gemeinde gilt, dass sie beim Einstieg in die Mitarbeit und ab dann spätestens alle fünf Jahre erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen müssen. Dieses Führungszeugnis darf von uns nur eingesehen und nicht abgelegt werden. Sollten Straftaten im Bereich des Kinderschutzes und

¹⁶ Siehe „Gesprächsleitfaden für Mitarbeiter“ (Anlage).

der Sexuellen Selbstbestimmung¹⁷ oder im Bereich Gewalt und Menschenhandel¹⁸ vorliegen, ist eine Mitarbeit in diesem Bereich ausgeschlossen. Folgende Punkte werden von uns zur Dokumentation notiert:

- Datum des Führungszeugnisses,
- ob ein Eintrag vorhanden ist und
- Datum der Einsicht.

Diese Daten dürfen nur zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, für die das Führungszeugnis vorgelegt wurde, benutzt werden. Die Daten müssen gut geschützt gelagert werden und spätestens 3 Jahre nach Beendigung der Mitarbeit in dem Arbeitsbereich gelöscht werden.

4.4 Schulungen

Jeder Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich muss mindestens einmal pro Jahr zum Kinder- und Jugendschutz geschult werden. Die Schulungen finden zweimal im Jahr im Rahmen der Campvorbereitungen statt. Für alle, die an diesen Schulungen nicht teilnehmen, wird entweder ein Extratermin anberaumt oder sie sehen sich alternativ dazu die von uns bereitgestellten Belehrungsvideos an.

Inhaltlich gehört zur Schulung:

- Wie verhalten wir uns gegenüber Kindern und Jugendlichen richtig?
- Was ist unangemessenes Verhalten?
- Was ist sexueller Missbrauch und was Kindeswohlgefährdung?
- Was sind Anzeichen von beidem?
- Wie ist die Meldekette?
- Wie sind die strafrechtlichen Konsequenzen?
- Was sind die vorbeugenden Regeln unserer Gemeinde?

4.5 Vorbeugende Regeln

Um Gefährdungen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Mitarbeiter zu vermeiden, sowie Situationen, die zu Beschuldigungen führen können, haben wir uns folgende Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gegeben:

- Einzelgespräche zwischen volljährigen Mitarbeitern und minderjährigen Teilnehmern (auch wenn es um Seelsorge geht), vor allem zwischen einem männlichen und einem weiblichen Gesprächspartner, sollten nicht in der Wohnung eines Mitarbeiters oder in abgeschlossenen Räumen außer Sichtweite anderer stattfinden. Am besten werden Gespräche im Beisein eines Dritten geführt oder die Zimmertür offen gelassen.
- Mitarbeiter entkleiden sich niemals vollständig vor Kindern und Jugendlichen, d.h. sie gehen nicht mit ihnen zusammen nackt duschen und ziehen sich nicht vor ihnen komplett um. Sollten bspw. bei Camps Gemeinschaftsduschen vorgesehen sein, muss wie beim Schwimmen Badekleidung getragen werden.

¹⁷ § 171 – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§§ 174 bis 174c – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 180a – Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendgefährdung durch Prostitution

§ 181a – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§§ 182 bis 184g – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer Inhalte, Kinder- und Jugendpornografie

§§ 184i, 184j, 184k, 184l – Sexuelle Belästigung, Straftaten im Zusammenhang mit Gruppenübergriffen oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage

¹⁸ § 201a Absatz 3 – Verbreitung von unbefugt hergestellten Bildaufnahmen

§ 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a – Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausbeutung von Arbeitskraft

§ 234 – Kindesentziehung

§ 235 – Entziehung Minderjähriger

§ 236 – Kinderhandel

- Wir beachten und respektieren die individuellen Grenzerfahrungen und weisen andere darauf hin, wenn sie diese überschreiten. Sucht z.B. ein Mitarbeiter auffällig oft den engen körperlichen Kontakt zu Kindern (z.B. beim Kitzeln, Herumtollen...), sollte dies nicht unkommentiert stehen bleiben, auch wenn alles nur Spaß ist. Oder massiert ein Mitarbeiter häufiger die Schultern eines Teilnehmers, weisen wir freundlich darauf hin, dass dies nicht in Ordnung ist, da es falsch interpretiert werden kann und zudem Gefühle hervorruft, die problematisch werden könnten.
- Körperkontakt sollte (besonders beim Umgang mit Jugendlichen) grundsätzlich nicht vom Mitarbeiter ausgehen. Wenn ein Jugendlicher ihn initiiert, darf er nur dort stattfinden, wo normalerweise keine Badekleidung den Körper bedeckt.
- Wir vermeiden jede Form von körperlicher und verbaler Gewalt (Ohrfeige, schlagen, schubsen, beleidigen, denunzieren, diskriminieren). Das gilt auch beim Maßregeln der Kinder und Jugendlichen. Im Einzelfall kann ein deutlicher Körperkontakt vonnöten sein (z.B. einen wilden Jungen stärker am Oberarm packen, um zu verdeutlichen, dass die Ansage gerade ernst gemeint ist, beim Abhalten von Kindern, die sich selbst oder andere gefährden wollen oder ein Kind von der Klippe zurückziehen).
- Jede Form von Diskriminierung (z.B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus) hat keinen Raum in unserer Arbeit und wird sofort angesprochen.
- Mitarbeiter und Jugendliche dürfen Grenzen setzen und haben ein Recht darauf, dass diese von beiden Seiten respektiert und akzeptiert werden!
- Wir pflegen eine offene Feedbackkultur. Sollte ein Mitarbeiter sich unangemessen verhalten haben, wird ihm das gespiegelt. Von ihm wird erwartet, dass er sein Verhalten umgehend ändert.

4.6 Sonderregeln der Kinderkirche

Um den Kinderschutz gewährleisten zu können, geben wir uns folgende Regeln in der Kinderkirche:

- Pro KiGo-Gruppe sollten am Sonntag je zwei Mitarbeiter, idealerweise beiderlei Geschlechtes, vorhanden sein.
- Körperkontakt zwischen Kind und Mitarbeiter soll nur dann stattfinden, wenn er vom Kind initiiert ist oder die Situation es erfordert. Kinder auf den Schoß nehmen, soll wenn möglich vermieden werden.

4.7 Sonderregeln bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung, wie bspw. Camps, Konferenzen oder Aktionen in der Gemeinde sind folgende Regeln zu beachten:

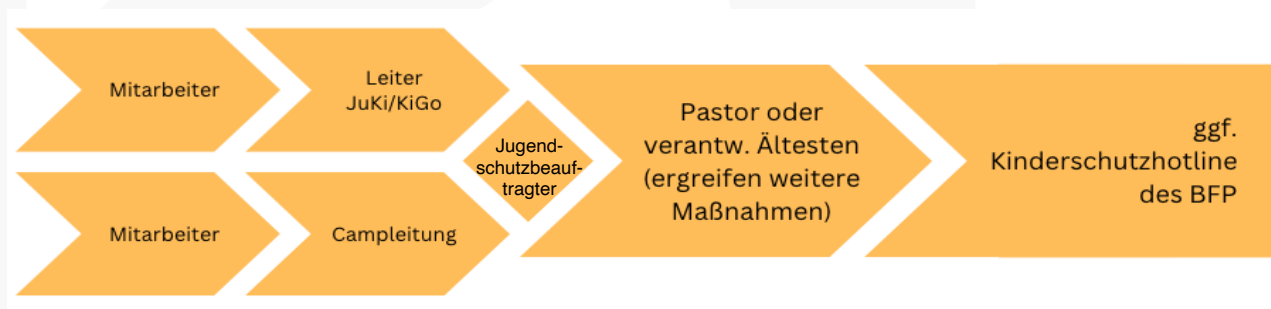
- Generell gilt, dass Mädchen und Jungen separat voneinander, also in verschiedenen Räumen schlafen sollen.
- Bei Übernachtungsaktionen (z.B. in der Gemeinde) sollten immer mindestens zwei Erwachsene dabei sein. Sie müssen bekannt und vertrauenswürdig sein, da Übernachtungen besonders sensibel sind.
- Ein Mitarbeiter darf nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Zimmer schlafen.
- Bei unseren KiKi-Camps schlafen die Teilnehmer i.d.R. in Zelten.¹⁹ In diesen übernachtet eine Gruppe von 8-12 Leuten, darunter Teilnehmer und mindestens ein aufsichtführender Mitarbeiter.
- Wie oben beschrieben, nehmen die Mitarbeiter der Camps vorher an den Vorbereitungen teil, wo unsere Verhaltensregeln und Meldekette besprochen werden.
- private Übernachtungen müssen angemeldet werden beim Leiter für Nächste Generation.

¹⁹ Hierzu bei Fragen: Kindeswohl Begleitheft BfP, S.6

5. UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

5.1 Meldekette

Es liegt in der Verantwortung der Gemeindeleitung, Meldeketten zu installieren und so unbedingt sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter auf jeder Ebene weiß, an wen er sich bei einem Verdachtsfall zu wenden hat. Vorfälle, die strafrechtlich relevant sind, sind dem BFP über die Kinderschutz-Hotline²⁰ zu melden, damit auch auf Bundesebene verhindert werden kann, dass Täter durch Gemeinde-wechsel zu Wiederholungstätern werden und damit das Präventionsprogramm laufend verbessert werden kann. Die Meldekette in unserer Gemeinde sieht aus wie folgt:



Der Pastor bzw. der verantwortliche Leiter kümmern sich um weitere Maßnahmen. Hierzu gehören Gespräche mit den Betroffenen, Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt²¹ bzw. der Beratungsstelle für sexuelle Gewalt und Kindeswohlgefährdung sowie ggf. der Polizei.

5.2 Bekanntwerden eines Vorfalls²²

Ein Vorfall kann auf zwei verschiedene Arten bekannt werden:

- a) Ein Mitarbeiter beobachtet einen Missbrauch oder Übergriff. In dem Fall muss dieser sofort einschreiten und die Gefährdungssituation beenden. Dann wird der Vorfall über die Meldekette gemeldet.
- b) Ein Betroffener oder Beobachter erzählt einem Mitarbeiter von einem Missbrauchsfall oder sexuellen Übergriff. Dann ist die wichtigste Regel, ihn frei und ohne Unterbrechungen erzählen zu lassen und stets das Gefühl zu vermitteln, dass man der Schilderung Glauben schenkt. Im Anschluss an das Gespräch sollte ein möglichst detailliertes Gedächtnisprotokoll erstellt werden (Garantenpflicht) und umgehend der verantwortliche Leiter kontaktiert werden.

In beiden Fällen muss dann nach dem folgenden Leitfaden vorgegangen werden:

5.3 Erste Maßnahmen

Der Erfolg einer Aufklärung von Sexualstraftaten hängt ganz entscheidend von den ersten Schritten bzw. den ersten Gesprächen mit dem mutmaßlichen Opfer ab. Wenn hier Fehler gemacht werden, kann das bei der Wahrheitsfindung später meistens nicht mehr wiedergutmacht werden.

²⁰ Tel.: 06150 973757; E-Mail: kinderschutz-hotline@bfp.de

²¹ Kinderschutzfachkräfte im Landkreis Bautzen: <https://www.landkreis-bautzen.de/kinderschutz-fachkraefte-21812.php>

²² Im Anhang gibt es eine kurze schematische Übersicht aus: Kindeswohl Begleitheft (S. 15) vom BFP.

- **Kontaktbeschränkungen und Verschwiegenheit**

Bis zur Klärung des Verdachts muss ein weiterer Kontakt zwischen dem mutmaßlichen Opfer und Beschuldigten so weit wie möglich unterbunden werden, um eine Wiederholungsgefahr zu vermeiden. Sonst droht ggf. der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung. Bis zur Klärung ist auch der Kreis der Mitwisser unbedingt so klein wie möglich zu halten. Die installierten Meldekettens sind unbedingt einzuhalten.

- **Einbeziehung Dritter**

Es wird dringend empfohlen, frühzeitig externe Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit Hilfe dieser Fachkräfte wird das Gefährdungsrisiko abgeschätzt und das weitere Vorgehen festgelegt. Handelt es sich bei dem Vorwurf um ein Elternteil oder einen Personensorgeberechtigten, so kann es je nach Schwere notwendig sein, baldmöglichst das Jugendamt einzuschalten, um eine weitere Kindeswohlgefährdung auszuschließen.

5.4 Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. zusammen mit seinen Eltern oder Personensorgeberechtigten) über den Verdacht eines (z.B. sexuellen) Missbrauchs oder Übergriffs sprechen möchte, wird kurzfristig ein Gesprächstermin ermöglicht. Hatte bereits vorab ein Gespräch mit einer Vertrauensperson stattgefunden, so sollte i.d.R. diese im Einverständnis mit dem Opfer bei dem Gespräch mit dabei sein. Bei diesem Gespräch sind folgende Hinweise zum äußeren Rahmen des Gesprächs unbedingt zu beachten:

- Das Gespräch sollte nach Möglichkeit von einer entsprechend geschulten Person geführt werden. Ggf. ist sonst ein externer Experte (z.B. über den Gemeindebund BFP) für die Gesprächsführung hinzuzuziehen.
- Je weniger Personen bei dem Gespräch anwesend sind, desto weniger wird die Aussage durch diese beeinflusst.
- Das Gespräch muss von der Umgebung, Atmosphäre und Zeitdauer dem Alter und Zustand des Opfers entsprechen.
- Das Gespräch muss so detailliert wie möglich protokolliert werden (Garantenpflicht).
- Je jünger ein Kind ist, umso schneller geraten Erinnerungen in Vergessenheit, sodass eine zügige Aufklärung erforderlich ist.
- Je öfter ein Kind oder Jugendlicher vor einer Strafanzeige über den Vorfall spricht, desto größer ist die Gefahr, dass die Aussage verzerrt wird.
- Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass die anwesenden Personen zusammen mit dem Opfer die Aussage entwickeln und somit verfälschen. Deshalb werden Erinnerungslücken beim Opfer nicht durch andere ausgefüllt, z.B. durch Vorschläge oder mögliche Szenarien. Auf Suggestivfragen, die eine gewisse Antwort nahelegen, wird verzichtet. Sie werden sonst zu leicht dankbar aufgegriffen.

Gesprächsablauf:

- Es sollte im Vorfeld gesagt werden, dass das Gespräch protokolliert wird.
- Ein Einstieg ins Gespräch ohne direkten Bezug zum Vorfall kann helfen eine Vertrauensbasis zu schaffen.
- Es ist möglich, dass das Gefühl von Scham oder sogar das Verbot darüber zu reden, entkräftet werden muss.
- Zuerst sollte das mutmaßliche Opfer frei erzählen, was passiert ist. Der unbeeinflusste freie Bericht ist das mit Abstand wichtigste Erkenntnismittel für die Wahrheitsfindung! Keine Eile, nur wenn es notwendig ist, wird gefragt, wie es weiterging. Dabei wird dem Opfer das Gefühl vermittelt, dass man ihm Glauben schenkt.

- Wenn die Schilderung in einem Punkt unklar ist, kann sensibel nach den Details gefragt werden. („Schildere mir bitte schön langsam und in allen Einzelheiten, was du da erlebt hast.“)
- Erst nach dieser kompletten Erzählung werden Verständnisfragen gestellt. Diese „W“-Fragen klären das Wer, Wann, Wo, Was und Wie.
- Es sollte nicht vergessen werden, danach zu fragen, wem das Opfer davon zuerst erzählt hat.
- Soweit möglich, sollte abgeklärt werden, ob sich der Verdacht anderweitig erhärten lässt, z.B. durch Zeugen, Chat-Verläufe usw.
- Sofern die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten noch nicht informiert worden sind, sollte nun geklärt werden, ob und ggf. wann dies geschehen sollte.

5.5 Gespräch mit dem mutmaßlichen Täter

Als nächstes wird ein Termin mit dem Beschuldigten vereinbart. Im Gespräch wird er zu den Vorwürfen angehört. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. Dazu folgende Hinweise:

- Der Name des mutmaßlichen Opfers darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung dem Beschuldigten genannt werden.
- Die beschuldigte Person wird vor der Anhörung darauf hingewiesen, dass das Gespräch *nicht* dem Seelsorgegeheimnis unterliegt, dass es protokolliert wird und dass die Strafverfolgungsbehörden eventuell darüber informiert werden müssen.
- Bei diesem Gespräch ist wie beim mutmaßlichen Opfer zuerst die freie Schilderung des Vorfalls aus Sicht des Beschuldigten wichtig. Sie muss so detailliert wie möglich protokolliert werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Beschuldigte die Vorwürfe zugibt.
- Egal, um welche bestätigten oder unbestätigten Vorwürfe es sich handelt, dem Beschuldigten gegenüber besteht wie beim mutmaßlichen Opfer die Pflicht zur Fürsorge. Trotz der erforderlichen Maßnahmen gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Es muss demnach auch immer im Auge behalten werden, dass bei einer möglichen Feststellung der Unschuld, z.B. wegen Falschaussagen des mutmaßlichen Opfers, der angebliche Täter möglichst unbeschadet aus der Situation hervorgehen kann.
- Am Ende des Gesprächs ist das Protokoll von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

5.6 Strafrechtliche Maßnahmen

Sollte sich der Verdacht erhärten, kann eine Anzeige des Beschuldigten bei der Polizei von Nöten sein. Die kann auf folgende Weise geschehen:

• **Selbstanzeige**

Wenn der Beschuldigte in dem Gespräch die Vorwürfe einräumt, wenn er dazu schweigt oder der beauftragte Gesprächspartner den Vorwürfen des mutmaßlichen Opfers Glauben schenkt, wird dem Beschuldigten empfohlen eine Selbstanzeige zu erstatten. Dies muss innerhalb der Frist von 2–3 Wochen geschehen.

• **Strafanzeige durch das Opfer**

Das mutmaßliche Opfer wird nur über den Ausgang des Gesprächs mit dem Beschuldigten informiert, insbesondere, ob der Beschuldigte die Vorwürfe einräumt und eine Selbstanzeige beabsichtigt. Weiter wird das mutmaßliche Opfer darüber informiert, dass:

- eine eigene Strafanzeige erstattet werden kann,
- dazu externe fachliche Hilfe in Anspruch genommen werden sollte,

- eine Strafanzeige nicht mehr zurückgenommen werden kann,
- eine Vernehmung durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen wird
- und bei der Konstellation Aussage gegen Aussage eine Verurteilung nicht sicher ist.

Ein Strafverfahren kann mit erheblichen Belastungen bis hin zu einer Retraumatisierung verbunden sein. Von dem Opfer und ggf. den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist abzuwägen, ob die Belastung eines Verfahrens für das Opfer erträglich ist.

- **Strafanzeige durch die Gemeinde**

Eine Strafanzeige durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn das mutmaßliche Opfer dies ausdrücklich wünscht. Hierbei sind dann der Datenschutz und ggf. das Seelsorgegeheimnis zu beachten.

- **Strafanzeige durch das Jugendamt**

Das Jugendamt ist immer dann einzuschalten, wenn durch andere Maßnahmen eine weitere Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter um ein Elternteil oder Personensorgeberechtigten handelt. In der Regel wird das Jugendamt dann Strafanzeige erstatten.

5.7 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Für den Fall, dass es sich beim mutmaßlichen Täter um einen angestellten Mitarbeiter handelt, gilt Folgendes:

- Besteht aufgrund des Ergebnisses der Gespräche der begründete Verdacht, dass ein (sexueller) Missbrauch oder ein sexueller Übergriff vorliegt, so ist unbedingt der Gemeindebund (BFP) einzuschalten.
- Handelt es sich um einen angestellten Mitarbeiter und der Verdacht ist erwiesen, so muss diesem umgehend eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden.
- Wenn der Verdacht zwar nicht erwiesen ist, aber es bestehen nach der Aufklärung starke Verdachtsmomente, so ist eine Verdachtskündigung auszusprechen. Der mutmaßliche Täter ist zuvor anzuhören.
- Bei einer außerordentlichen Kündigung bzw. einer Verdachtskündigung muss die Kündigung unbedingt innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis von dem Verdacht erfolgen. Eventuell kommt auch ein Aufhebungsvertrag in Frage. Im Falle einer Kündigung bzw. Aufhebung des Dienstverhältnisses darf dem Mitarbeiter kein gutes Arbeitszeugnis ausgestellt werden, sondern der Vertrauensbruch muss darin thematisiert werden (ansonsten macht man sich eventuell mitschuldig an weiteren Übergriffen am nächsten Arbeitsplatz).
- Alternativ kann auch eine vorläufige Freistellung in Betracht gezogen werden, sollte der Ermittlungsstand dies erfordern.

5.8 Hilfsangebote

Sowohl dem mutmaßlichen Opfer als auch dem Beschuldigten werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Dazu gehören seelsorgerliche, therapeutische und juristische Hilfen.

5.9 Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten

Damit in der Öffentlichkeit kein falsches Bild über einen Missbrauchsfall entsteht, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- **Sprecher**

Ein Sprecher muss bestimmt werden, der auf Medienanfragen reagiert und die Gemeinde diskret und diplomatisch informiert. Einzelne Gemeindemitglieder sollten sich grundsätzlich nicht gegenüber den Medien äußern.

- **Dokumentation**

Dem Sprecher müssen die Chronologie der Ereignisse, die Gesprächsprotokolle sowie ggf. dokumentierte Reaktionen auf beobachtetes, verdächtiges Verhalten (Zeugen, Telefonanrufe, Notizen) vorliegen.

- **Erklärung**

Wichtig ist, eine Erklärung und eine klare Position gegenüber der Öffentlichkeit vorzubereiten. Nur so kann vermieden werden, dass die öffentliche Meinung die Gemeinde zum Täter macht. Erwähnt werden kann, dass man sich der Gefahr sexuellen Missbrauchs bewusst war, dass man außerdem das Schutzkonzept, mit dem Ziel, einen sicheren Raum für Kinder zu schaffen, umgesetzt hat, z.B. durch Seminare und Schulungen für Leiter und Mitarbeiter. Dabei wird nichts geleugnet oder beschönigt, aber es erfolgt auch keine Schuldzuweisung.

5.10 Dokumentation

Alle Vorfälle werden ausführlich dokumentiert und von der Gemeindeleitung sorgfältig aufbewahrt.

5.11 Evaluation

Im Falle eines Vorfalls werden die Maßnahmen des Schutzkonzeptes überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mitarbeitende, Eltern sowie Kinder und Jugendliche können jederzeit beim Leiter des Ressorts „Nächste Generation“ Rückmeldungen zum Schutzkonzept geben. Wie bereits oben ausgeführt wird dieses Jugendschutzkonzept regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.